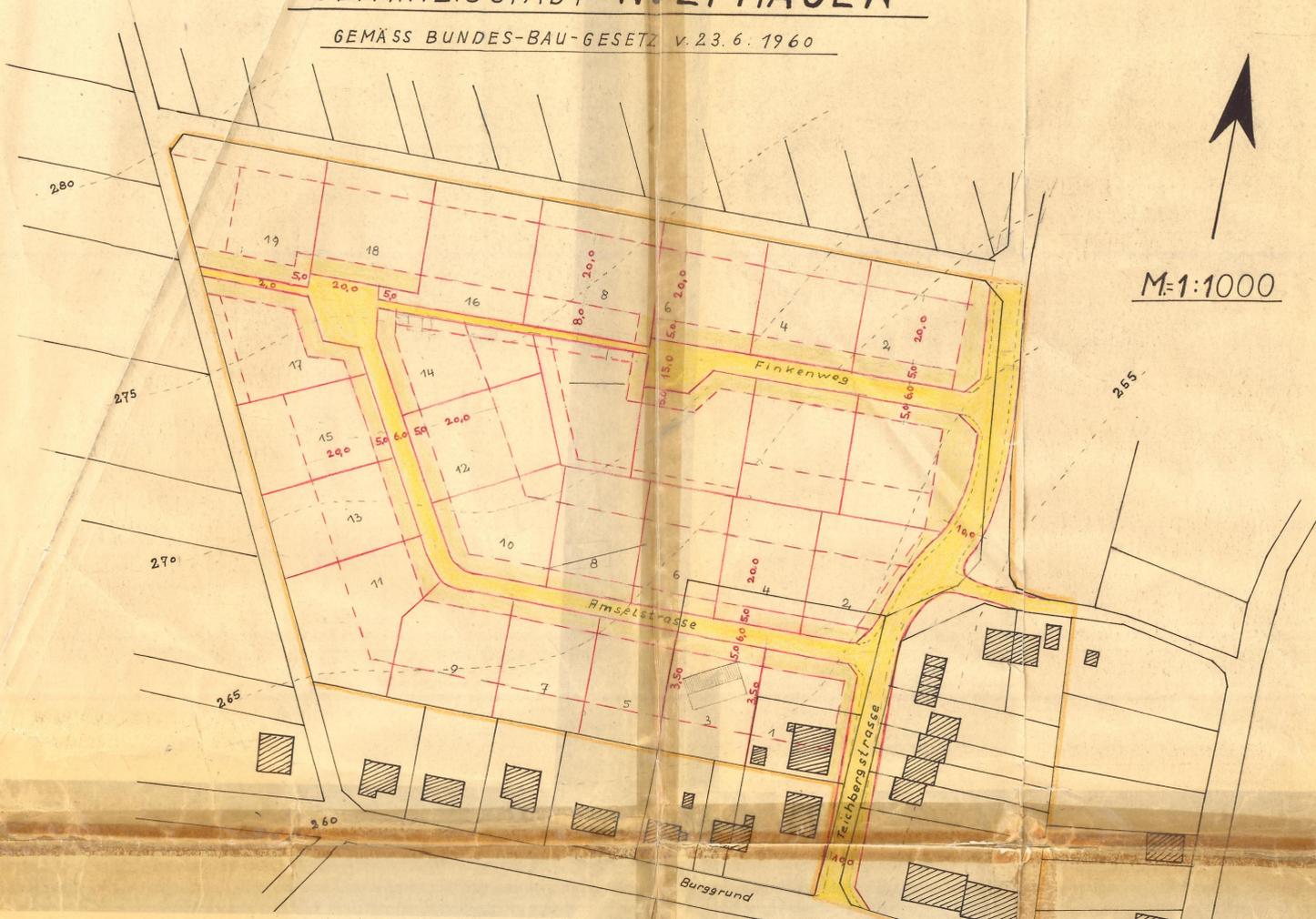


BEBAUUNGSPLAN NR. 3 (TEICHBERGSTRASSE)

DER KREISSTADT WOLFHAGEN

GEMÄSS BUNDES-BAU-GESETZ v. 23. 6. 1960



M=1:1000

Bestimmungen

- 1.) Das Baugebiet ist reines Wohngebiet.
- 2.) Die Bauweise ist offen. Es sind nur Einzelhäuser, keine einzeln stehende Nebengebäude oder Schuppen, außer Garagen, zugelassen.
- 3.) Die Bebauung erfolgt eingeschossig. Infolge des Hanggeländes ist der Ausbau des Untergeschosses zu Wohnzwecken jedoch statthaft. Die Fußbodenhöhe des Erdgeschosses ist im Einvernehmen mit dem Stadtbauamt festzulegen.
- 4.) Die Grundflächenzahl darf 0,2 nicht überschreiten.
- 5.) Die Überbaubarkeit der Grundstücksflächen richtet sich nach der im Plan angegebenen vorderen und hinteren Baugrenze. Der seitliche Grenzabstand muß mindestens 5,00 m betragen. Für die Grundstücke 3, 5, 7 und 4, 6 und 8 in der A-Straße muß an der ungünstigsten Stelle ein Grenzabstand von 3,50 m eingehalten werden.
- 6.) Die im Plan angegebene Längsrichtung der Gebäude ist einzuhalten.
- 7.) Dachneigungen bis zu 30° sind zugelassen. Nicht statthaft sind Drempele, Dachgaupen oder sonstige aus der Dachhaut hervorragende Bauteile. Je Dachfläche ist ein liegendes Dachfenster in Größe bis zu 50/60 cm zugelassen. Die Dacheindeckung ist aus dunkelbraunem Material herzustellen.
- 8.) Die im Plan angelegten Flächen vor der vorderen Baugrenze dürfen nur als Grünflächen angelegt werden.
- 9.) Einfriedigungen im Bereich der Vorgärten können aus Sockelmauerwerk bis 0,30 m Höhe und Hecken bis 0,80 m Höhe über Oberkante Fahrbahn hergestellt werden. Die Einfriedigung der übrigen Grundstücksflächen ist in der ortsüblichen Art statthaft.
- 10.) Die Aufstellung von Reklameschilder, Schaukästen, Automaten und dergleichen ist nicht zulässig.
- 11.) Für jedes Grundstück ist die Errichtung mindestens eines Einstellplatzes und einer Garage vorzusehen. Der Grenzabstand der Garagen muß mindestens 2,50 m betragen. Bei der Errichtung von Doppelgaragen durch zwei angrenzende Anlieger ist eine Grenzbebauung statthaft.
- 12.) Die Erschließung der Grundstücke erfolgt von den Wohnstraßen aus.

Dieser genehmigte Bebauungsplan mit Begründung hat in der Zeit vom 16.11.1964 bis 30.11.1964 im Rathaus Wolfhagen öffentlich ausgelegen.

Gemäß § 12 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 wurde die Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Kassel sowie Ort und Zeit der Auslegung am 16.11.1964 ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan Nr. 3 "Teichbergstraße" rechtsverbindlich.

Wolfhagen, den 3. Dezember 1964

Der Magistrat

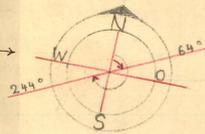
[Signature]

Erläuterungen

-  = Räumliche Begrenzung des Geltungsbereichs
-  = Öffentliche Verkehrsflächen
-  = Baugrenze
-  = gepl. Grundstücksgrenze
-  = vorhandene Bauten
-  = Vorgärten

 Troto

Genehmigt



Kassel, den 19. 10. 1964
 Der Regierungspräsident

[Signature]

Aufgestellt gemäß § 2, Absatz 1 des BBauG vom 23.6.1960 in der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.1964
 Wolfhagen, den 11.12.1964
 Der Magistrat
[Signature]

Offengelegt gemäß § 2, Absatz 1 des BBauG vom 23.6.1960 in der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.1964
 Wolfhagen, den 11.12.1964
 Der Magistrat
[Signature]

Beschlossen gemäß § 10 des BBauG vom 23.6.1960 in der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.1964
 Wolfhagen, den 11.12.1964
 Der Magistrat
[Signature]

Genehmigt gemäß § 11 BBauG vom 23.6.1960.

Kassel, den

Der Regierungspräsident